

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Ried

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Leichenhausgebühren (§ 6),
 - d) Instandhaltungsgebühren (§ 7),
 - e) sonstige Gebühren (§ 8).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung mit Ausnahme der Urnenstelen und Urnenerdgräber, diese haben abweichend von der Ruhefrist nach § 28 ein Nutzungsrecht von 30 Jahren.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5), Leichenhausgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Instandhaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts und werden, abweichend zu Abs. 5, für die Dauer einer Grabnutzung jährlich zum 01.10. erhoben.

- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|---|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 831,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.579,50 €, |
| c) eine Urnenerdgrabstätte | 964,50 €, |
| d) eine Urnennische | 600,00 €, |
| e) eine Urnenstele | 460,50 €, |
| f) eine Grabstelle im Urnenring | 623,50 €, |
| g) eine zusätzliche Urne in einem Erdgrab | 69,00 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Für eine Urnennische wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 288,00 €. Darin sind die Kosten für die Schriftplatte, die Umbettung der Urne bei Grabauflösung und die Entsorgung der Schriftplatte bei Grabauflösung enthalten.
- (4) Für eine Grabstelle im Urnenring wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 376,00 €. Darin sind die Kosten für die Schriftplatte und deren Entsorgung bei Grabauflösung enthalten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Ried hat die Bestattungsdienstleistungen an das Bestattungsunternehmen Schleicher e.K. übertragen. Die Bestattungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des Vertrages über die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen und dem dazugehörigen Leistungsverzeichnis.
- (2) Leistungsverzeichnis Bestattungsgebühren

Position	Leistung	Preis
1	Sargbestattungen	
	Ausheben und Schließen des Grabes	
1.1	- Erdbestattung mit Bagger	317,00 €
1.2	- Erdbestattung als Handgrab	370,00 €
1.3	Versenken des Sarges in das Grab	inkl.
1.4	Gestellung der Sargträger 4 Personen	48,00 €
1.5	Schalmaterial, Bagger, etc.	30,00 €
2	Urnenbestattungen	
	Ausheben und Schließen des Grabes	
2.1	- Urnenerdgrab einschl. 1 Person für Beisetzung	140,00 €
2.2	- Urnenbeisetzung in einer Nische einschl. 1 Person für Beisetzung	85,00 €

3	Leichenhaus	
3.1	Aufbahrung im Leichenhaus (keine Leichenhausgebühr)	30,00 €
3.2	Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)	inkl.
3.3	Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle /Aufbewahrungsraumes zum Grab	inkl.
	<u>Bei Bedarf:</u>	
3.4	Öffnen und schließen des Leichenhauses, Kerzen anzünden und löschen pro Tag	20,00 €
3.5	Leichenhausreinigung	19,50 €
4	Sonstiges	115,00 €
4.1	Ausschlagen des Grabes mit grünen Matten und verbringen der Blumen zur Grabstätte	
	Exhumierungen und Umbettungen	
5.1	Umbettung einschließlich notwendiger Umsargung	400,00 €
5.2	Exhumierung aus einem Erdgrab einschließlich notwendiger Umsargung	338,50 €
5.3	Umbettung einer Urne im Erdgrab	80,00 €
5.4	Umbettung einer Urne aus Urnenwand/Nische	40,00 €
5.5	Freiräumen eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhefrist	30,00 €
5.6	Freiräumen einer Urnengrabstätte in Urnenwand/Nische nach Ablauf der Ruhezeit	15,00 €

**§ 6
Leichenhausgebühren
(Aussegnungshalle)**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen je Sterbefall 136,00 €.

**§ 7
Instandhaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Instandhaltung und den Unterhalt der Friedhöfe betragen jährlich 18,50 €.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 26,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 26,00 € erhoben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, gemäß Bekanntmachung vom 16.12.2022, rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (GS/BES) der Gemeinde Ried vom 30.01.2001.

Ried, den 12.10.2023

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister